

**Landeswasserschutzpolizeiamt
Mecklenburg-Vorpommern**
Die Direktorin



POLIZEI
Mecklenburg-
Vorpommern

Landeswasserschutzpolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern, Straße der Demokratie 1, 18196 Waldeck

- per Email -

KoSt IM M-V
Bürgertelefon IM M-V
WSPIen 1-7
nachrichtlich: PHust
PP HRO
PP NB
LKA
LBPA

bearbeitet von: Ralf Wunsch
André Lange
Telefon: 038208 887 -3104
Telefax: 038208 887 -3116
E-Mail: ralf.wuensch@polmv.de
Aktenzeichen: S1.2b-201-14400
Waldeck, 07. April 2020

§ 1 Abs. 7 SARS-CoV-2-BekämpfV – Auslegung der Begriffe Sportboothäfen und Publikumsverkehr

In Folge der Veröffentlichung der SARS-CoV-2-BekämpfV i.d.F.v. 03.04.2020 kam es zu einer Vielzahl von Anfragen aus der Bevölkerung, die sich auf den Umfang des in § 1 Abs. 7 aufgenommenen Begriffe „Sportboothäfen“ und „Publikumsverkehr“ bezogen.

Nach Prüfung werden die o.g. Begriffe seitens des LWSPA M-V wie folgt ausgelegt:

Sportboothäfen

Sportboothäfen sind Wasser- und Grundflächen, die als ständige Anlege- oder zusammenhängende Liegeplätze für Sportboote bestimmt sind oder benutzt werden. Marinas, Yachtclubs, Wasserwanderrastplätze, Bootschuppen-/Bootshausanlagen mit Außenliegeplätzen sind Sportboothäfen gleichgesetzt. Gleiches gilt, wenn sich diese im Privateigentum befinden.

Publikumsverkehr

1. Publikumsverkehr im Sportboothafen umfasst Aktivitäten, wie:

- den landseitigen Zutritt
- das Ein- und Auslaufen von Booten
- das Betreiben des Angelsports
- den Aufenthalt und die Übernachtung auf einem Boot sowie im Sportboothafen

Hausanschrift

Landeswasserschutzpolizeiamt
Mecklenburg-Vorpommern
Straße der Demokratie 1
18196 Waldeck

Postanschrift

Landeswasserschutzpolizeiamt
Mecklenburg-Vorpommern
Straße der Demokratie 1
18196 Waldeck

Telefon: +49 38208 8873 111
Telefax: +49 38208 8873 116
E-Mail: lwspa@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

- die Nutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen (sanitäre Einrichtungen, Strom, Wasser usw.)
 - gemeinschaftliche Winterlageraktionen wie Trailern und Kranen
 - die Durchführung von Arbeiten an Booten
2. Dem Betreiber/Eigentümer des Sportboothafens ist der Zutritt gestattet.
3. Um Gefahren abzuwehren bzw. Störungen zu beseitigen, ist es unter Beachtung des Kontaktverbotes gem. § 1a Abs. (1) und (2) SARS-CoV-2-BekäpfV zwei Personen bzw. Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes gestattet, folgende Tätigkeiten zur Eigentums- und Verkehrssicherung vorzunehmen:
- Leinenkontrolle bei relevanten Änderungen meteorologischer und hydrologischer Bedingungen
 - eine einmalige, notwendige Verbringung von Sportbooten zum angestammten Liegeplatz, sofern sie aus dem Winterlager bzw. einer Werft ins Wasser gebracht wurden

Besondere Festlegungen im Zeitraum vom 10.04.20, 00:00 Uhr bis 13.04.20, 24:00 Uhr

Gehört ein Bootschuppen, eine Anlegestelle oder ähnliche Einrichtung zum Hauptwohnsitz oder ist ein Sportboot, ein Hausboot oder ähnliche Wohnstätte der Hauptwohnsitz, darf im Umfeld dieses eigenen Wohnbereiches Sport und Bewegung im Freien nach § 4a SARS-CoV-2-BekämpfungV durchgeführt werden.

Tagestouristische Ausflüge mit Booten sind nicht erlaubt. Ebenso ist die Verbringung eines Sportbootes, z. B zu einem angestammten Liegeplatz in diesem Zeitraum, nicht gestattet.

Anja Hamann